

Information über das Pensionskonto und die Kontomitteilung

Für alle Personen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind, ist ein Pensionskonto eingerichtet.

Die Kontomitteilung gibt Ihnen einen Überblick über Ihr persönliches Pensionskonto.

Inhalt der Kontomitteilung:

Anwartschaft

Als Orientierungshilfe wird das derzeitige Ergebnis der Berechnung in der Kontomitteilung als Pensionswert angeführt. Zukünftige Versicherungszeiten sowie Abschläge bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter sind in diesem Wert nicht berücksichtigt.

Wenn Sie bereits vor dem 01.01.2005 versichert waren, ergibt sich Ihr Pensionswert aus der sogenannten „Parallelrechnung“. Es werden zwei Pensionen jeweils aus dem gesamten Versicherungsverlauf berechnet: aus dem Pensionskonto eine APG-Pension und eine Altpension nach den bis zum 31.12.2004 in Geltung gestandenen Bestimmungen. Die beiden Pensionen werden im Verhältnis Ihrer Versicherungszeiten vor und ab 2005 aufgeteilt.

Liegen ab dem 01.01.2005 weniger als 36 Versicherungsmonate vor, wird der Pensionswert - ohne Anwendung der Parallelrechnung - nur nach den bis zum 31.12.2004 in Geltung gestandenen Bestimmungen berechnet.

Pensionskontogutschrift - Gesamtgutschrift

Die Gesamtgutschrift wird aus der Summe der aufgewerteten Teilgutschriften ermittelt.

Die Teilgutschrift des letzten Kalenderjahres wird nicht aufgewertet.

Die Gesamtgutschrift, geteilt durch 14, ergibt den monatlichen Pensionswert aus dem Pensionskonto (APG-Pension).

Jahressumme der Beitragsgrundlagen

Für jedes Kalenderjahr werden die Beitragsgrundlagen für folgende Versicherungszeiten angerechnet:

- Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG) und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG),
- Zeiten der Arbeitslosigkeit, Notstandshilfe, Kindererziehung, des Präsenz-, Auslands-, Ausbildungs- oder Zivildienstes sowie des Krankengeld-, Wochengeld- und Übergangsgeldbezuges. Beiträge dafür werden ab dem 01.01.2005 vom Bund, Arbeitsmarktservice, Bundesministerium für Landesverteidigung oder Familienlastenausgleichsfonds bezahlt.
- Zeiten einer freiwilligen Versicherung. Dazu gehören auch eingekaufte Schul- und Studienzeiten.

Für jedes Kalenderjahr wird maximal die Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt. Beiträge, die Sie darüber hinaus entrichtet haben, werden von Amts wegen bei Pensionsantritt, früher nur über eigenen Antrag erstattet.

Teilgutschrift

Von der Jahressumme der Beitragsgrundlagen werden 1,78 Prozent (gesetzlich festgelegter Kontoprozentsatz) dem Pensionskonto gutgeschrieben.

Beitragsleistung

Angeführt werden die von Ihnen und/oder für Sie entrichteten Beiträge des vorangegangenen Kalenderjahres.